



**Friedhofs- und Bestattungsordnung
für die
Friedhöfe der Stadt Goslar**

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung vom 22.12.2015 aufgrund der §§ 10, 58 und 110 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	5
§ 1.....	5
GELTUNGSBEREICH	5
§ 2.....	5
FRIEDHOFSZWECK.....	5
§ 3.....	5
BESTATTUNGSBEZIRKE	5
§ 4.....	6
SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG.....	6
II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	6
§ 5.....	6
ÖFFNUNGSZEITEN	6
§ 6.....	7
VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF.....	7
§ 7.....	7
GEWERBETREIBENDE	7
III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	9
§ 8.....	9
ALLGEMEINES	9
§ 9.....	9
BESCHAFFENHEIT VON SÄRGEN	9
§ 10.....	10
AUSHEBEN DER GRÄBER	10
§ 11.....	10
RUHEZEIT	10
§ 12.....	10
UMBETTUNGEN.....	10
IV. GRABSTÄTTEN.....	11
§ 13.....	11
ALLGEMEINES	11
§ 14.....	12
REIHENGRABSTÄTTEN.....	12
§ 15.....	12
PARTNERGRABSTÄTTEN.....	12
§ 16.....	13
FAMILIENGRABSTÄTTEN	13
§17	14
BEISETZUNG VON ÄSCHEN	14
§ 18.....	15
GEMEINSCHAFTSGRABSTÄTTEN	15
§ 19.....	16
EHRENGRABSTÄTTEN	16
V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	16
§ 20.....	16
ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE.....	16
§ 21.....	16
WAHLMÖGLICHKEIT	16

VI. GRABMALE	17
§ 22.....	17
ABTEILUNGEN OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	17
§ 23.....	17
ABTEILUNGEN MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	17
§ 24.....	19
ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS	19
§ 25.....	20
ANLIEFERUNG	20
§ 26.....	20
STANDSICHERHEIT DER GRABMALE	20
§ 27.....	20
UNTERHALTUNG	20
§ 28.....	21
ENTFERNUNG.....	21
VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN.....	21
§ 29.....	21
ALLGEMEINES	21
§ 30.....	23
ABTEILUNGEN OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	23
§ 31.....	23
ABTEILUNGEN MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	23
§ 32.....	24
VERNACHLÄSSIGUNG.....	24
VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN	25
§ 33.....	25
BENUTZUNG DER LEICHENHALLE	25
§ 34.....	25
TRAUERFEIERN	25
IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	25
§ 35.....	25
ALTE RECHTE	25
§ 36.....	26
HAFTUNG.....	26
§ 37.....	26
GEBÜHREN	26
§ 38.....	26
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	26
§ 39.....	27
INKRAFTTRETEN	27
X HILFEN, AUSKÜNFTE.....	28
LAGEPLÄNE.....	28
<i>Friedhof Feldstraße (alter Teil).....</i>	<i>28</i>
<i>Friedhof Feldstraße (neuer Teil)</i>	<i>29</i>
<i>Lageplan Friedhof Hildesheimer Straße</i>	<i>30</i>
<i>Friedhof Hahnenklee.....</i>	<i>31</i>
<i>Friedhof Jerstedt</i>	<i>32</i>
<i>Friedhof Oker</i>	<i>33</i>
AUSKÜNFTE - ZUSTÄNDIGKEITEN.....	34
<i>Postanschrift-Kommunikation</i>	<i>34</i>
<i>Auskünfte /Zuständigkeiten.....</i>	<i>34</i>

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Goslar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Das Bestattungswesen mit seinen Friedhöfen stellt eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Goslar dar.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Goslar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Friedhöfe dienen darüber hinaus als Grünanlagen der Erholungsvorsorge der Bevölkerung.
- (3) Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen und Aschen auf städtischen oder dafür zugelassenen Friedhöfen bestattet werden.
- (4) Die Wahl des Friedhofes ist mit Einschränkung der Regelung des § 3 möglich.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hahnenklee
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Hahnenklee und Hahnenklee-Bockswiese.
- (2) Alle übrigen städtischen Friedhöfe unterliegen keinen Bestattungsbezirken.
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (früher auch als Wahlgrabstätte bezeichnet) besteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstelle, Partnergrabstelle oder Urnenfamiliengrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten, Partnergrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzfamiliengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrrädern im Schritt-Tempo durch Friedhofsnutzer wird geduldet.
Die Haftung für diese Nutzung liegt ausschließlich beim Nutzer.
Der Fußgängerverkehr hat grundsätzlich Vorrang.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 2 Jahre zu erneuern.
- (4) Diesem Antrag ist eine Auflistung aller zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge beizufügen. Hierin sind amtliche Kennzeichen und fahrzeugtypische Daten (Maße, zul. Gesamtgewicht) anzugeben.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens jedoch um 18.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das
Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem
Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen, die Bescheinigung über die Einäscherung ist vorzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (4) Erdbestattungen sind nur in Särgen zulässig.
Verstorbene muslimischen Glaubens können auf dem muslimischen Grabfeld des Friedhofs Feldstraße gemäß Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde vom 14.8.2006 sarglos im Leinentuch beigesetzt werden.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) bestehen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Stoffe verwendet werden, die schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten. Tropische Holzarten sind nicht zu verwenden.
- (3) Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Säрге sollen für erwachsene Verstorbene höchstens 2,10 m lang 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein, Säрге für Personen bis zum 2. Lebensjahr 1,20 m lang, 0,50 m hoch und breit.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) gemessen bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Goslar gelten folgende Ruhefristen:

a) Erdbestattung von Personen ab 5 Jahren:	30 Jahre
b) Erdbestattung von Personen unter 5 Jahren:	20 Jahre
c) Bestattung von Urnen:	20 Jahre
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine neue Erdbestattung in derselben Grabstelle stattfinden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der bei der Friedhofsverwaltung eingetragene Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 1 (bei Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Umbettungen von Leichen sind von Bestattungsunternehmen durchzuführen; die Friedhofsverwaltung bzw. ein von ihr beauftragter Dritter führt ausschließlich die Erdarbeiten bis zur Sargoberkante aus. Umbettungen und Ausgrabung von Urnen führt die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter durch.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Partnergrabstätten,
 - c) Familiengrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenfamiliengrabstätten,
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - g) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnenfamiliengrabstätten, an Gemeinschaftsgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Reihengrabfelder mit reduzierter Nutzungszeit (15 Jahre)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Zusätzlich zu einer Erdbestattung kann eine Asche beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist der Urne (vgl. § 11 Abs. 1 Punkt c) gewährleistet ist.
- (5) Bei Reihengrabstellen mit reduzierter Nutzungszeit (vgl. § 14 Absatz 2 c) kann keine Asche zusätzlich beigesetzt werden; die Nutzung beschränkt sich auf eine Erdbestattung.
- (6) Die Nutzungszeit für Reihengrabstellen beträgt 30 Jahre, Reihengrabstellen mit reduzierter Nutzungszeit werden auf einen Zeitraum von 15 Jahren zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstelle ist nicht möglich.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (8) Bei Reihengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung in Rasenfeldern ist jegliche Bepflanzung untersagt. Das Aufstellen von Gestecken ist nur in der Zeit der Vegetationsruhe (November bis März) gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes aufgestellte Gestecke werden entschädigungslos durch die Stadt Goslar entfernt.
- (9) Reihengrabstellen in naturnaher Umgebung werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung mit der Zielrichtung unterhalten und gepflegt, ein möglichst naturbelassenes und natürliche Vegetationsumfeld zu erreichen. Das Aufstellen von Gestecken wird daher nur in der Zeit der Vegetationsruhe (November bis März) geduldet, bei betrieblicher Erfordernis aber entschädigungslos entfernt.

§ 15 Partnergrabstätten

- (1) Partnergrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 11 Abs. 1 a) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Partnergrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte (zweistellige) Partnergrabstätte möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht ist auf die tatsächliche Belegung beschränkt, das Nutzungsrecht auf die noch nicht belegte zweite Stelle wird zugesichert, jedoch erst im Belegungsfall wirksam und kostenpflichtig.
Der Nutzungsberechtigte hat im Sinne einer Pflegepatenschaft die unbelegte zweite Stelle zu übernehmen und eine gärtnerische Herrichtung und Pflege der ungenutzten Grabfläche entsprechend den Vorgaben der §§ 22,23 u. 29-31 vorzunehmen. Hierdurch wird bis zur Belegung dieser Stelle von der Erhebung einer Nutzungsgebühr für diese Grabstelle abgesehen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung kann keine Wiederbelegung erfolgen; eine Wiederbelegung setzt den Neuerwerb des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte voraus.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die Person über, welche die finanzielle Abwicklung der Beisetzung gegenüber der Stadt Goslar übernimmt.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Jede Änderung des beurkundeten Nutzungsrechtes ist grundsätzlich schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Die Beisetzung von Aschen oder Beistellung von Urnen ist auf Partnergrabstätten nicht möglich.
- (10) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung zurückgegeben werden.
- (11) Partnergrabstätten in naturnaher Umgebung werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung mit der Zielrichtung unterhalten und gepflegt, ein möglichst naturbelassenes und natürliche Vegetationsumfeld zu erreichen. Das Aufstellen von Gestecken wird daher nur in der Zeit der Vegetationsruhe (November bis März) geduldet, bei betrieblicher Erfordernis aber entschädigungslos entfernt.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 11 Abs. 1 a) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Familiengrabstellen werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres verliehen.

- (3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (4) Familiengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Familiengrabstätte können eine Erdbestattung und 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit für die erforderliche Ruhezeit ausreicht oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf dieser Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die Person über, welche die finanzielle Abwicklung der Beisetzung gegenüber der Stadt Goslar übernimmt.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an eine andere Person bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenfamiliengrabstätten.
 - c) Urnen-Partnergrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur 1 Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer einstelligen Urnenfamiliengrabstätte können maximal 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnenfamiliengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (5) Urnenpartnergrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenpartnergrabstätte können maximal 2 Aschen beigesetzt werden.
- (6) Urnen-Partnergrabstätten in naturnaher Umgebung werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung mit der Zielrichtung unterhalten und gepflegt, ein möglichst naturbelassenes und natürliches Vegetationsumfeld zu erreichen. Das Aufstellen von Gestecken wird daher nur in der Zeit der Vegetationsruhe (November bis März) geduldet, bei betrieblicher Erfordernis aber entschädigungslos entfernt.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind historische oder neu errichtete Grabanlagen in alleiniger Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Unterhaltung der gesamten Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung, die Veränderung der Grabanlage durch Anpflanzung, Grabschmuck oder sonstige Maßnahmen durch Nutzungsberechtigte ist untersagt.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten in historischen Grabanlagen können generell nur zur Beisetzung von Aschen beansprucht werden.
- (3) In Gemeinschaftsgrabstätten können Aschen anonym oder mit einer durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Kennzeichnung beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf den Anspruch, diese Grabstätte für eine Bestattung zu nutzen, ein Wiedererwerb dieses Nutzungsrechtes ist nur in historischen Grabanlagen möglich.
- (5) Mit der Nutzungsgebühr ist die Grabpflege durch die Stadt oder von ihr beauftragter Dritter auf die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren abgegolten.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Goslar.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der nachfolgend in §§ 22,23 u. 29-31 aufgeführten Gestaltungsvorgaben so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) Friedhof Feldstraße: Feld 65 und 68
 - b) Im Sinne einer besonderen Gestaltungsvorschrift ist das Einfassen mit Stein sowie jegliche Bekiesung von Grabstellen auf dem Friedhof Feldstraße untersagt.
- (4) Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit besonderen (früher "zusätzlichen") Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof der Stadt Goslar zugemutet werden kann.

VI. Grabmale

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Grabmale sind bis zu folgenden Größen - ab Erdoberkante gemessen- und Mindeststärken zulässig:
 - a) Reihengrab 1,00m hoch 0,60m breit 12cm stark
 - b) Familiengrabstätte (einstellig) 1,20m hoch 0,60m breit 12cm stark
 - c) Familiengrabstätte (doppelstellig) 1,20m hoch 1,20m breit 12cm stark
 - d) Urnenreihengrabstätte 0,70m hoch 0,50m breit 10cm stark
 - e) Urnenfamiliengrabstätte 0,70m hoch 0,60m breit 10cm stark

Bei liegenden Platten muss ein Grenzabstand zur Nachbargrabstätte von mindestens 30cm Breite verbleiben. Die Platten dürfen höchstens 50% des Einzelgrabes abdecken. Eine zusammenhängende Platte bei mehrstelligen Grabstätten ist nicht gestattet.

- (3) An der rechten Seite des Grabmals ist die Nummer der Grabstelle einzumeißeln.
- (4) Nichtfarbige Firmenzeichen bis zu einer Höhe von 3cm sind an der Seite eines Grabmals zulässig.
- (5) Hölzerne Grabmale sind grundsätzlich aus einheimischen Holzarten mit mind. 8 cm Stärke zu fertigen. Das Holz darf nur mit Dünnschichtlasuren oder ähnlichen Produkten behandelt sein, die keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

- b) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. In den Stein eingeschlagene Blei- oder aufgesetzte Bronzeschriften sind zulässig, ebenso Steinfarben mit Ausnahme von Gold und Silber.
- d) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- e) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht ausgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs-, - und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmale stehend	Fläche	max. Höhe	max. Breite	Stärke
Reihengräber	0,30 -0,60m ²	1,00m	0,60m	0,12m
Familiengrabstätte				
Einzelstelle	0,35-0,70m ²	1,40m	0,60m	ab 0,14m
Doppelstelle	0,70-1,20m ²	1,60m	1,60m	ab 0,14m
Partnergrabstätte	0,70-1,20m ²	1,60m	1,60m	ab 0,14m

Bei mehr als 2 Grabstellen kann sich die Ansichtsfläche des Grabmals um 0,15m² vergrößern, jedoch nicht mehr als 10% an Höhe und Breite des Doppelstellenmaßes.

	Fläche	max. Höhe	max. Breite	Stärke
Urnenreihengrabstätte	0,20 -0,35m ²	0,70m	0,50m	ab 0,12m
Urnenfamiliengrabstätte	0,35-0,50m ²	0,60-1,00m	0,60m	ab 0,12m

Kindergrab : entsprechend Urnenreihengrabstätte

Die maximale Stärke des stehenden Steines darf das Maß der Standfuge nicht stärker als breit überschreiten.

Grabmale liegend	Fläche	max. Höhe	max. Breite	Stärke
Reihengräber	0,20m ²	0,50m	0,40m	0,12m
Familiengrabstätte				
Partnergrabstätte	0,30m ²	0,60m	0,50m	0,12m
Urnenreihengrabstätte	0,16m ²	0,40m	0,40m	ab 0,10m
Urnenfamiliengrabstätte	0,25m ²	0,50m	0,50m	ab 0,10m

Kindergrab : entsprechend Urnenreihengrabstätte

- (5) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Stein abgedeckt werden.
- (6) Werden auf den bezeichneten Grabstätten sowohl stehende als auch liegende Grabmale gesetzt, dürfen die Ansichtsflächen beider Grabmalarten insgesamt die festgelegte Größe nicht übersteigen.
- (7) An der rechten Seite des Grabmals ist die Nummer der Grabstelle einzumeißeln.
- (8) Nichtfarbige Firmenzeichen bis zu einer Höhe von 3cm sind an der Seite eines Grabmales zulässig.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 25 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 26 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten / Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Goslar ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die

Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihenstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Partner- oder Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Familiengrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten nach Entzug des Nutzungsrechtes oder vor Ende der Nutzungszeit abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt kann im Rahmen des Friedhofszwecks nach vorheriger Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten die Herrichtung und die Pflege übernehmen oder allgemeine Eingriffe in die Grabstelle vornehmen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Partnergrabstätten, Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Mineraldünger und Torf sollte unterbleiben, chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel) sind nicht gestattet. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei Nachweis der Umweltverträglichkeit des verwendeten Produktes und der fachlichen Eignung des Anwenders genehmigen, soweit zwingende Gründe vorliegen.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die nicht an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (9) Auf allen Grabstätten des Friedhofs Feldstraße ist die Bekiesung untersagt. Auf den übrigen Friedhöfen ist eine Bekiesung entsprechend der Materialvorgabe der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (10) Die Einfassung von Grabstellen mit Stein ist unbeschadet der Regelung des § 30 Abs. 1 als ortstypische Eigenart in bestimmten Grabfeldern der Friedhöfe Oker und Hahnenklee bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (11) Die Aufstellung von Blumenschalen und sonstigem Grabschmuck hat auf der für die gärtnerische Herrichtung der Grabstelle vorgesehenen Grabfläche zu erfolgen, die Wege sind grundsätzlich freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, störende Gegenstände entschädigungslos zu entfernen.

§ 30

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 20 folgenden Anforderungen:

- (1) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas, Kunststoff oder ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer beweglichen Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- (2) Die Einfassung von Grabstätten mit Hecken ist nach Maßgabe und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

- (3) Bei Grabstellen ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen in der Regel für die Bepflanzung folgende Beetgrößen zur Verfügung:

	Länge (m)	Breite (m)
a) Reihengräber für Erdbestattungen	1,80	0,80
b) Familiengräber für Erdbestattungen	2,25	1,25
c) Partnergrabstätten	2,25	2,50
d) Kindergräber	nach besonderer Angabe	
e) Urnenreihengrabstätte	0,80	0,80
g) Urnenfamiliengrabstätte	1,00	1,00

- (4) Zwischen den Familiengrabstätten und Partnergrabstätten werden Steinplatten zugelassen.
- (5) Die Einfassung von Grabstellen mit Stein ist unbeschadet der Regelung des § 30 Abs. 1 als ortstypische, traditionelle Eigenart in hierfür bestimmten Grabfeldern der Friedhöfe Hildesheimer Straße, Jerstedt, Oker und Hahnenklee zulässig.
- (6) Die Einfassung ist innerhalb der zur gärtnerischen Herrichtung vorhandenen, gestaltbaren Beetgröße zu erstellen; das Außenmaß darf die Beetgröße gem. § 30 Abs. 3 nicht überschreiten.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zu den Bestimmungen der §§ 20,29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 weitere Anforderungen bindend:

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden
- (2) Die Pflanzbeete haben in der Regel folgende Größen:

Erdbestattungen	Länge (m)	Breite (m)
a) Reihengräber	1,80	0,80
b) Familiengräber	2,25	1,25
c) Partnergrabstätten	2,25	2,50

Urnenbestattungen

a) Reihengräber	0,80	0,80
b) Familiengräber	1,00	1,00

- (3) Bei Verzicht auf Bepflanzung müssen die Beete mit Rasen angesät werden, der Rasenschnitt hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.
- (4) Pflanzbeete sind flach anzulegen (ohne Hügel). Im ersten Jahr vor der Pflanzung kann bis zu 15cm hoch gehügelt werden.
- (5) Die Familiengrabstätten sind an den Seiten mit 25-30cm breiten Natursteinplatten nach Angabe der Friedhofsverwaltung abzugrenzen.
- (6) Die Pflanzbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie beispielsweise Efeu, Immergrün oder Einjährblühern bepflanzt werden.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 29 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis nach Ablauf der genannten Frist unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Einrichtungen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (4) Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Abs. 1-2 sowie im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 hinzuweisen.

- (6) Ordnungswidriger Grabschmuck im Sinne des § 29 Abs.8 wird durch die Friedhofsverwaltung sofort entfernt; sofern der Verantwortliche ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, soll eine Benachrichtigung erfolgen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Anonyme Bestattungsfeiern enden mit der Trauerfeier im dafür gewählten Raum, dem Begräbnis kann nicht beigewohnt werden.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Das Nutzungsrecht an den sogenannten Erbbegräbnissen (Grabstätten auf ewige Zeiten), die nach §12 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom 22.3.1927 als Wahlgräber (= Familiengrabstätten) gelten, endete zum 31.12.2000.

§ 36 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Goslar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Goslar verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren werden folgende Bruttograbflächen zugrunde gelegt:

a) Erdreihengrabstelle	5 m ²
b) Reihengrabstelle Kind	3 m ²
c) Partnergrabstelle	10 m ²
d) Familiengrabstelle	10 m ²
e) Urnenreihenstelle	3 m ²
f) Urnenfamilienstelle 1	5 m ²
g) Urnenfamilienstelle 2	7,5 m ²
h) Urnengemeinschaftsgrab	3 m ²

Die Bruttograbfläche ergibt sich aus dem Quotienten der Fläche des gesamten Grabfeldes einschließlich der Rahmenpflanzung und Wege und der Zahl der dort bereitgestellten Grabstellen – sie ist nicht identisch mit der später herzurichtenden und zu pflegenden gärtnerischen Grabfläche.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5-9, 22-34 dieser Satzung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
(§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG))
- (2) Wird eine durch diese Friedhofs- und Bestattungsordnung gebotene Handlung unterlassen, so kann sie auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme von der Stadt ausgeführt werden.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

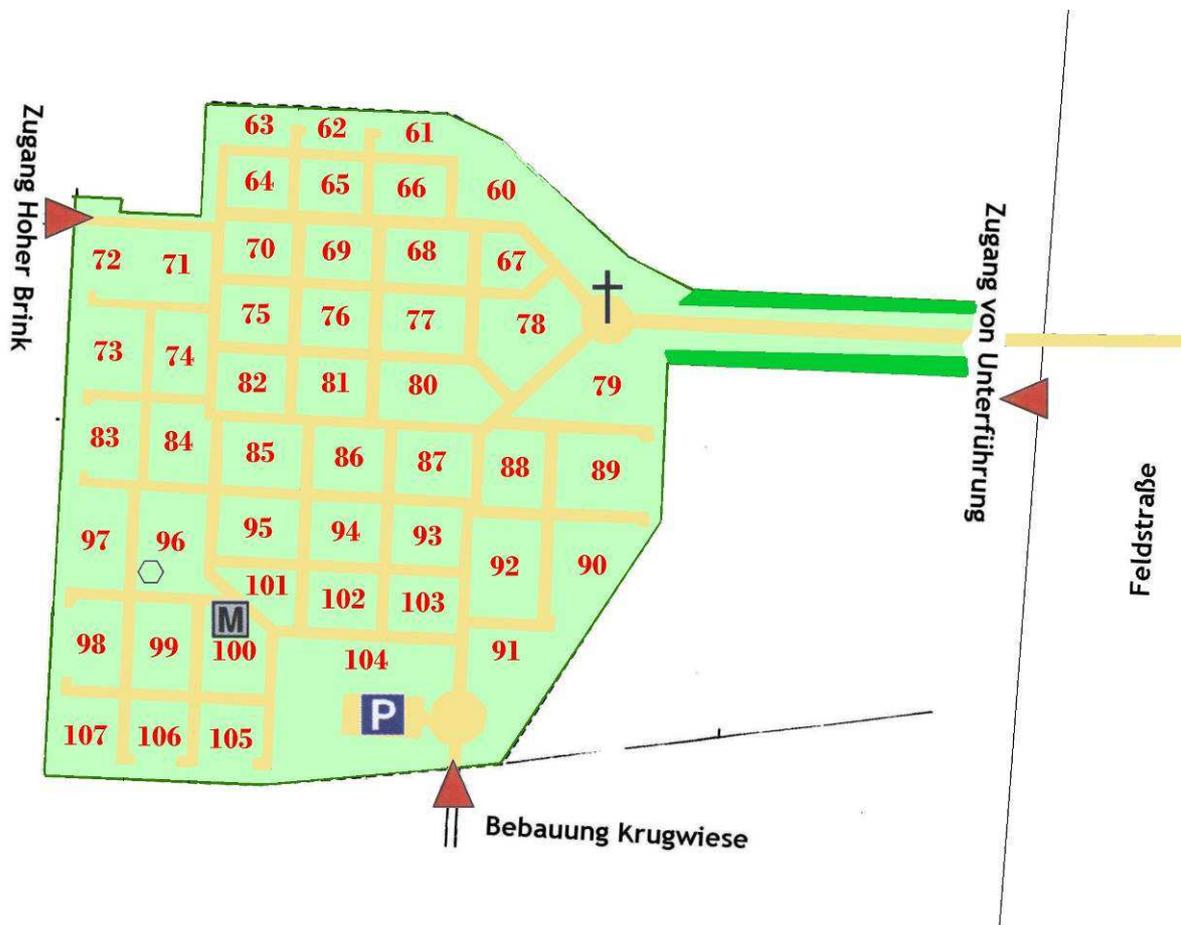
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 27.10.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Goslar, den 22.12.2015

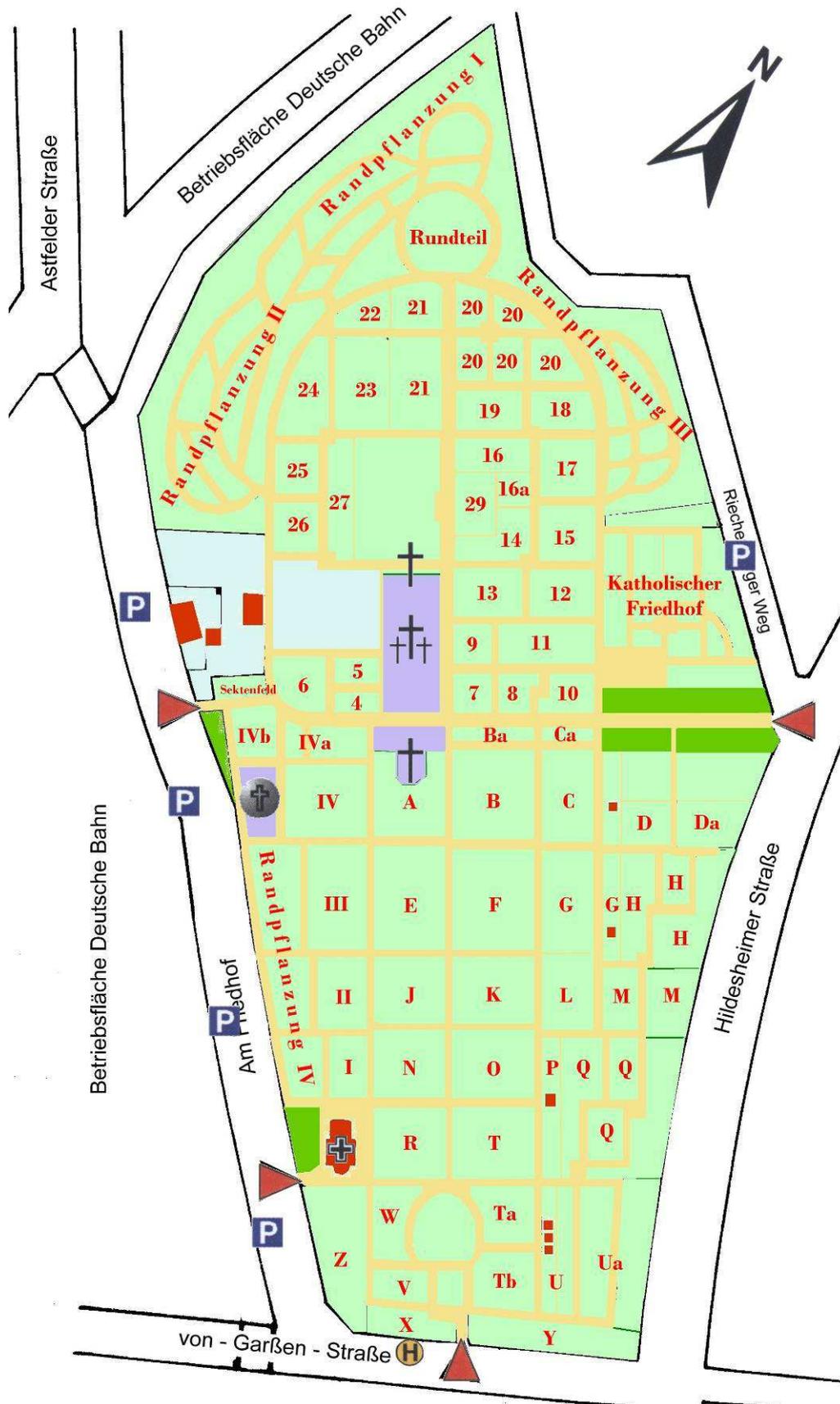
STADT GOSLAR

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

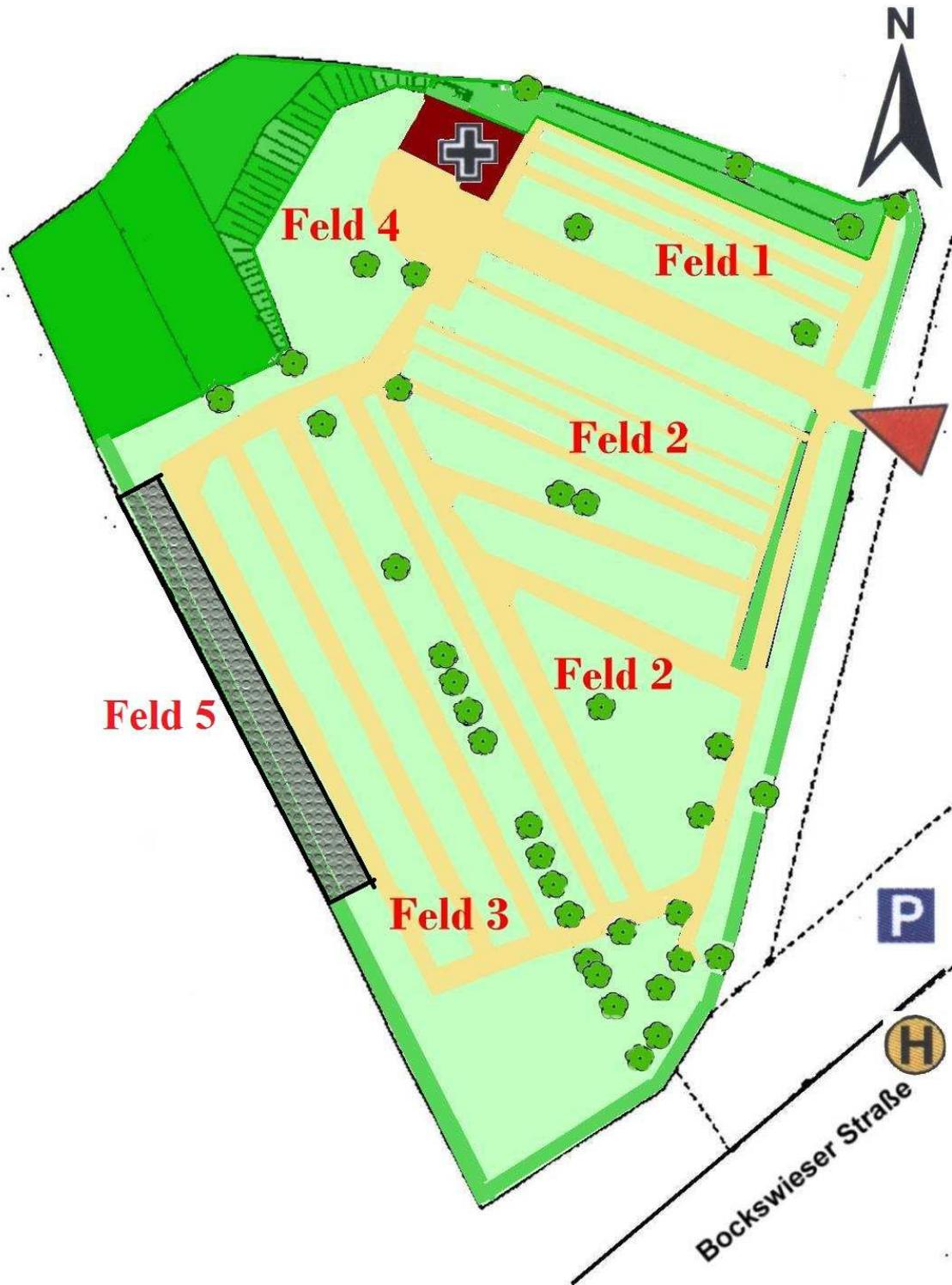
Friedhof Feldstraße (neuer Teil)



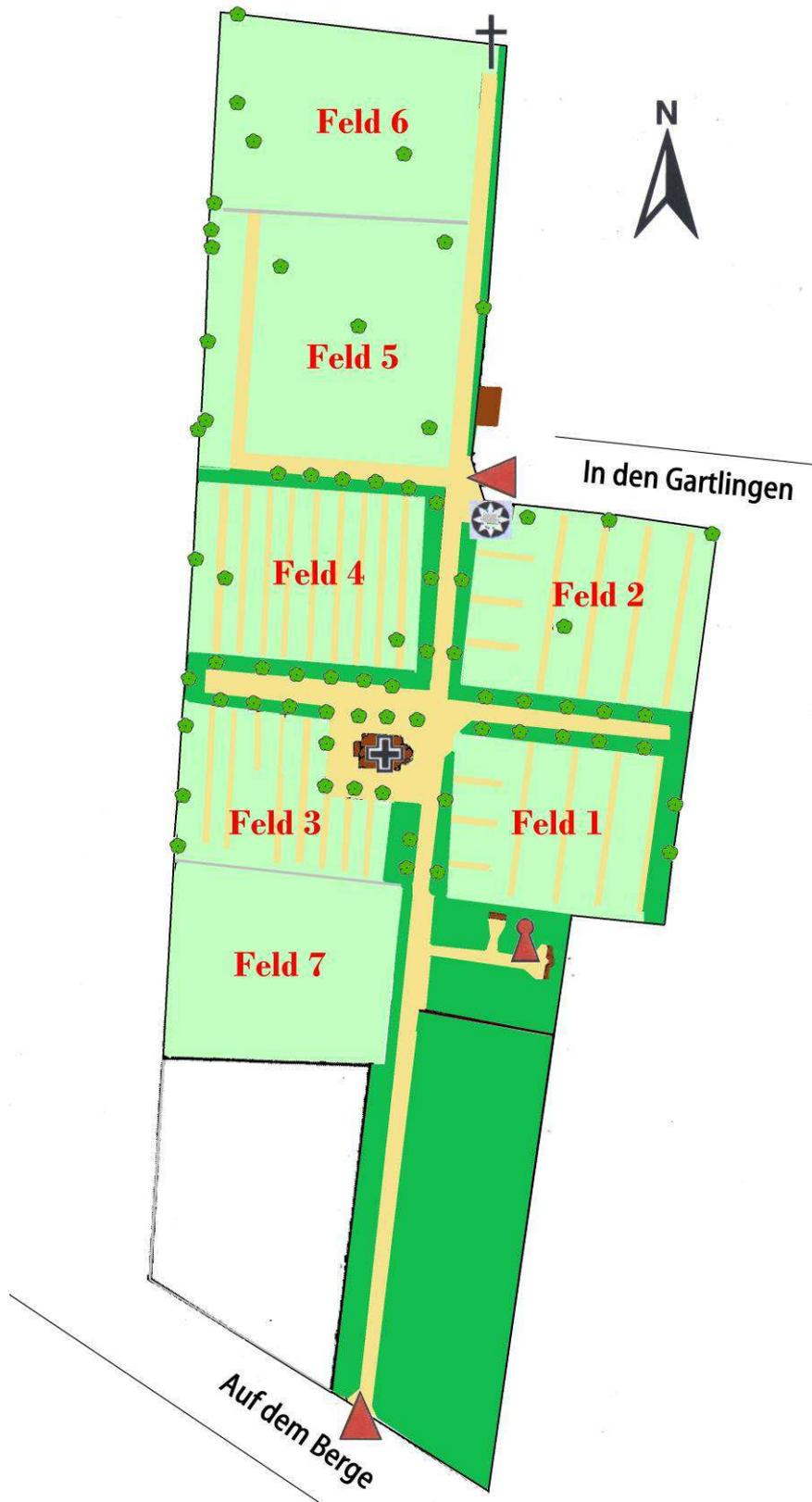
Lageplan Friedhof Hildesheimer Straße



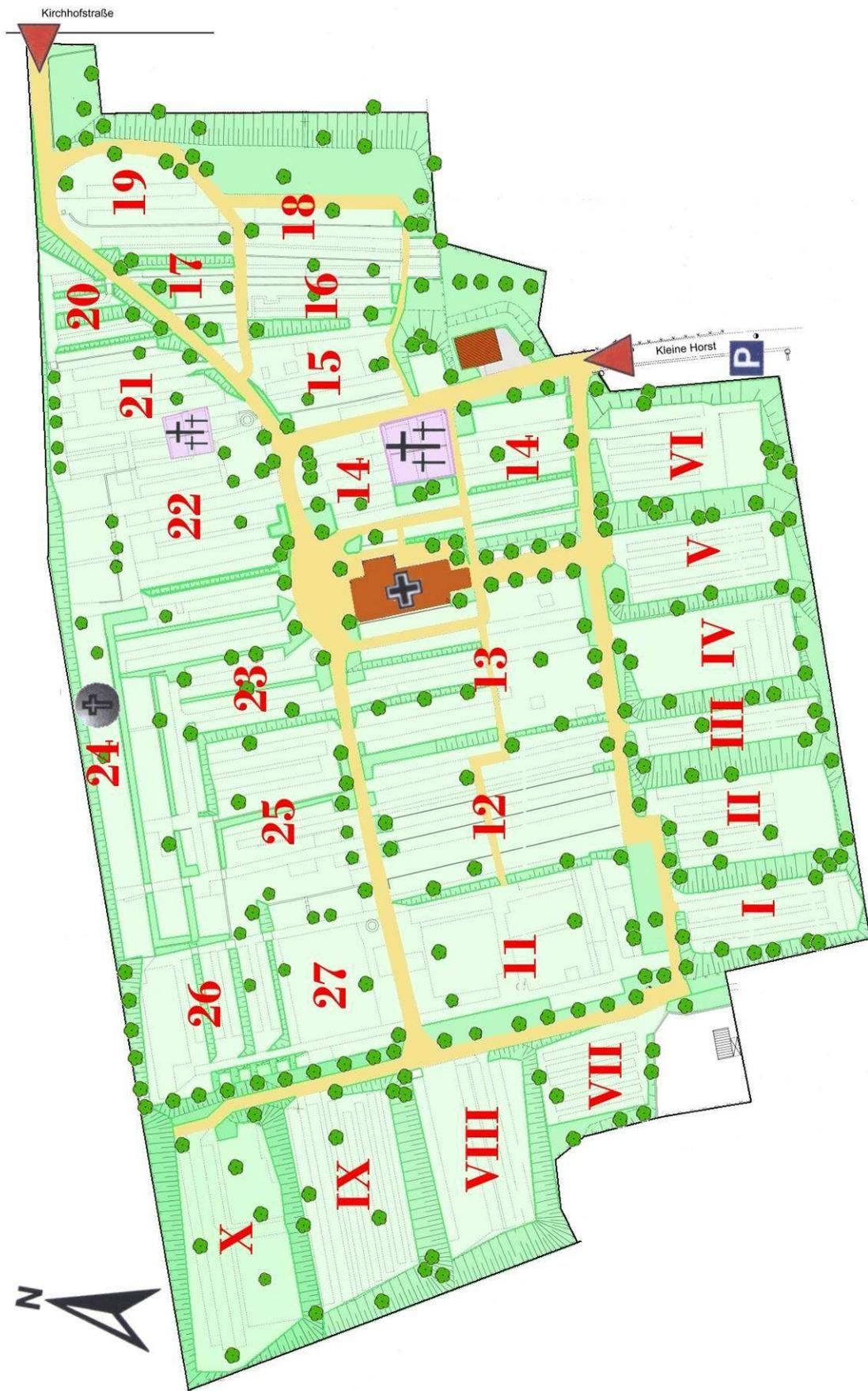
Friedhof Hahnenklee



Friedhof Jerstedt



Friedhof Oker



Auskünfte - Zuständigkeiten

Postanschrift-Kommunikation

Stadt Goslar
Betriebshof Goslar
Postfach 2569
38615 Goslar

Standort der Friedhofsverwaltung:
Feldstraße 52

Tel.: (05321) 39 41 10 Fax: (05321) 39 41 29

E-Mail: Bestattungswesen@goslar.de

Auskünfte /Zuständigkeiten

	Ansprechpartner	Telefon-Nr.
a) <u>Verwaltung</u>		
Grabmale, sonstige Anträge /Genehmigungen	Herr Hoffmann	39 41 11
Bestattungswesen, Rechnungswesen Friedhof	Frau Fiedler	39 41 10
b) <u>Betrieb</u>		
Friedhöfe Feldstraße und Oker	Herr Malzahn	39 41 10
Friedhof Hildesheimer Straße	Herr Giesecke	2 62 17
Friedhöfe Hahnenklee und Jerstedt	Herr Hoffmann	39 41 11